

Anschlussvereinbarung

zwischen dem Augenoptik Verband Schweiz
nachfolgend AOVS genannt
und

nachfolgend Firma genannt

1. Am 1. Januar 2000 trat die EKAS-Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (Nr. 6508) in Kraft. Gemäss Art. 82 Unfallversicherungsgesetz (UVG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. In diesem Zusammenhang hat der AOVS eine von der EKAS zertifizierte Branchenlösung «Augenoptik» (Nr. 85) erarbeitet, mit deren Befolgung die Firma die EKAS-Richtlinie Nr. 6508 erfüllen kann. Augenoptikbetriebe können sich dieser Branchenlösung mit vorliegender Anschlussvereinbarung anschliessen.
2. Der AOVS verpflichtet sich:
 - gemäss Vorschriften der EKAS rechtzeitig zu informieren;
 - die Branchenlösung Augenoptik laufend geänderten Verhältnissen anzupassen;
 - die nötigen Schulungen für die Verantwortlichen (KOPAS) anzubieten;
 - die nötigen Kontrollen durchzuführen;
 - Mithilfe bei der betriebsinternen Umsetzung der Branchenlösung zu leisten.
3. Die unterzeichnende Firma verpflichtet sich zur/zum:
 - Einhaltung der von der EKAS vorgegebenen Richtlinien und Normen;
 - Einhaltung und Umsetzung der Branchenlösung «Augenoptik» (Nr. 85)
 - Besuch der notwendigen Schulungen und Weiterbildungen gemäss Schulungskonzept;
 - Einhaltung der rechtlichen Grundlagen (Unfallverhütung und Berufskrankheiten).
4. Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.
5. Die Kosten für die Beteiligung an der Branchenlösung «Augenoptik» (Nr. 85), die Einführung (KOPAS-Kurs) sowie die Fortbildungen (Erfa-Tage) sind in einem separaten Merkblatt festgelegt.

Sitz der Firma

Ort/Datum

Rechtsgültige Unterschrift(en) Firma